



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Druk informacyjny o agitacji przedwyborczej

Liczba stron oryginału

6

Liczba plików skanów

7

Liczba plików publikacji

7

Sygnatura/numer zespołu

TR 052.010

Data wydania oryginału

Ok. 1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo  
**Kultury**  
i Dziedzictwa  
Narodowego.



NARODOWY  
INSTYTUT  
AUDIOWIZUALNY

**KULTURA+**



Digitalizacja

52. 10/11

# Instruktion

## für die Bezirks- und Lokalvertrauensmänner.

Für die kommenden Reichsratswahlen ist folgendes genau zu beachten:

### Wer ist Wähler?

1. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der zur Zeit der Wahlauschreibung bereits durch ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde wohnt und 24 Jahre alt ist.

Die geleistete Waffenübung kann nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden.

2. Vom Wahlrecht kann ein **österreichischer** Bürger nicht ausgeschlossen werden, wenn er oder seine Angehörigen Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenhäusern, die Befreiung vom Schulgeld, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaus-hilfen (aus dem Gemeinde-, resp. Armenfonds) erhalten haben. (§ 8 der Reichsratswahlordnung.)

### Bezirkswahlkomitee.

3. Für die Dauer der Wahl hat sich in jedem Wahlbezirke ein Bezirkswahlkomitee zu konstituieren. Diesem obliegt die Durchführung und Leitung der Wahlarbeiten im ganzen Wahlbezirke. Das Bezirkswahlkomitee muß sich deshalb von dem Stande der Organisation und der geleisteten Agitationsarbeit in **jedem** einzelnen Wahlorte überzeugen. **Womöglich** ist jeder Wahlort mehrmals von einem Mitglied des Bezirkswahlkomitees zu besuchen, damit an Ort und Stelle die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können.

## Ortswahlkomitee.

4. Ebenso wie für den ganzen Wahlbezirk ist in jedem einzelnen Orte ein Wahlkomitee unserer Partei zu bilden. Das Ortswahlkomitee hat darauf zu achten, daß im Orte die Häuser- und Straßenorganisation gut funktioniere, daß ein Wählerkataster sofort angelegt, das Reklamationsverfahren durchgeführt und die Agitation energisch betrieben werde.

Das Ortswahlkomitee muß dem Bezirkswahlkomitee regelmäßig über seine Arbeiten Bericht erstatten.

## Häuser- und Straßenorganisation.

5. Wo die Häuser- und Straßenorganisation noch nicht durchgeführt ist, muß sie sofort in Angriff genommen werden.

Es sind größere Häuserblocks zu bestimmen, für deren jeden ein **Vertrauensmann** zu bestellen ist. Der Vertrauensmann hat sich eine Anzahl Genossen und Genossinnen herauszusuchen, die ihm bei der Wahlarbeit behilflich sind.

## Wahlkataster.

6. Die erste Arbeit der Häuser- und Straßenorganisation ist die Anlage eines möglichst genauen Verzeichnisses der im Rayon wohnenden Wähler. In den Kataster sind womöglich **alle** Wähler einzutragen, auf jeden Fall aber:

- a) die wahlberechtigten Parteigenossen und sozialdemokratischen Wähler;
- b) die zweifelhaften Wähler, welche möglicherweise für uns gewonnen werden können.

Es ist darauf zu achten, daß auch die wahlberechtigten Mieter und Bettgeher in den Wahlkataster eingetragen werden.

7. Für jeden Wähler ist ein Katasterblatt anzulegen. Auf diesem ist genau des Wählers Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsjahr und -Tag, Zuständigkeit, Wohnadresse und Wohndauer (wie lange er in der Gemeinde ununterbrochen sesshaft ist) einzutragen.

8. Der Wahlkataster muß in der kürzesten Zeit, längstens aber bis zum 20. April vollständig fertig sein.

## Wahlfonds.

9. Zum Krieg braucht man Geld. Es sind also sofort in den Werkstätten und in den Versammlungen zc. Sammlungen für den Bezirkswahlfonds einzuleiten. Die gesammelten Beträge sind in der kürzesten Zeit an den Parteikassier des Bezirkes abzuführen.

## Die Wählerlisten.

10. Die Wählerlisten müssen durch 14 Tage zur Reklamation, und zwar in Orten mit über 5000 Einwohnern täglich durch acht Stunden ausliegen.

11. Die Wählerlisten sind über Verlangen und gegen Ersatz der Kosten jedermann vom Beginn der Reklamationsfrist an samt allen späteren Nachträgen auszufolgen. (§ 12 der Reichsratswahlordnung.) Es ist daher Pflicht der Ortsvertrauensmänner, sich rechtzeitig in den Besitz von mindestens zwei Exemplaren der Wählerliste zu setzen.

12. Wer die Ausfolgung der Wählerlisten beansprucht, hat das dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach der Wahlauschreibung anzuzeigen. Die erfolgte Anmeldung verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der Wählerliste. Binnen weiterer acht Tage ist die Hälfte der beiläufigen Herstellungskosten der Wählerliste zu erlegen, sonst ist die Anmeldung wirkungslos. (§ 12 der Reichsratswahlordnung.)

### Die Reklamation.

13. Die Häuser- und Straßenvertrauensmänner haben sorgsam darauf zu achten, daß der Beginn der Reklamationsfrist nicht übersehen werde. Am besten ist es, sie erkundigen sich vom Tage der Wahlauschreibung an täglich am Gemeindeamt.

14. Sobald die Reklamationsfrist beginnt, haben die Vertrauensmänner den von ihnen angelegten Wahlkataster mit der aufgelegten Wählerliste genau zu vergleichen und die Reklamation der nicht in der Wählerliste Enthaltene zu veranlassen. Wer in der Wählerliste nicht eingetragen ist, hat kein Wahlrecht!

15. Die Reklamation kann entweder durch den Nichteingetragenen selbst oder durch einen in der Wählerliste enthaltenen Vertrauensmann vorgenommen werden.

16. Zur Reklamation sind alle jene Dokumente erforderlich, die die Zuständigkeit (entweder Arbeitsbuch, Heimatschein oder Militärpaß), das Alter (Geburtschein) und den einjährigen Aufenthalt in der Gemeinde (Meldezettel) nachweisen.

17. Falls Streichungen (Sinausreklamierungen) aus der Wählerliste von wem immer vorgenommen werden sollten, so ist es Pflicht der Gemeinde, daß der davon Betroffene verständigt wird und hat sich der Betreffende sodann mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden hierüber zu äußern.

18. Die Gemeindevorsteherung ist verpflichtet, jede Reklamation, ob mündlich oder schriftlich, anzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, der die Reklamation eingebracht hat, oder von der Person, der die gefällte Entscheidung gilt, **innerhalb dreier Tage die Berufung** an die politische Landesbehörde (Statthalterei) eingebracht werden. (§ 13 der Reichsratswahlordnung.)

## Wahlagitation.

19. Ist das Reklamationsverfahren vorüber, dann ist es Pflicht der Lokalvertrauensmänner, sich vor allem mit allen Arbeitern des Ortes sowie mit den uns freundlicher gesinnten Wählern in engere Verbindung zu setzen und auf bestimmte Häusergruppen oder Straßenteile beschränkte **Wählerbesprechungen** abzuhalten.

20. Vom Tage der Wahlauschreibung bis inklusive des Wahl-, respektive Stichwahltages unterliegen **Wählerversammlungen** nicht der Anzeigepflicht bei der Behörde und kann jeder Wähler zu jeder beliebigen Zeit und auf jedem Orte Wählerversammlungen ohne Genehmigung der Behörde abhalten.

21. Bei der **Wahlagitation** am Orte, zu der sich die Vertrauensmänner in erster Linie der Presse, der Flugblätter, sowie der eigens zu diesem Zwecke von der Volksbuchhandlung in Wien, VI. Gumpendorferstraße 18, herausgegebenen **Agitationsbroschüren** bedienen wollen, ist darauf zu sehen, daß unpassende oder einen ganzen Stand oder eine Konfession beschimpfende **Ausdrücke** vermieden werden.

22. Ueberall und immer ist der prinzipiell sozialdemokratische Standpunkt in der Wahlagitation in den Vordergrund zu stellen. Mit Entschiedenheit sind natürlich auch unsere praktischen programmatischen Forderungen: Alters-, Invalidentät-, Witwen- und Waisenversorgung, Abschaffung der indirekten Steuern, Beseitigung der Militärlasten, freies Vereins- und Versammlungsrecht u. besonders hervorzuheben und zu betonen. Besonders scharf ist in diesem Wahlkampfe den deutschbürgerlichen Parteien (Deutschnationale, deutsche Agrarier, Christlichsoziale) der Vorwurf zu machen, daß sie die ungeheuerlichen Militärforderungen **glatt** bewilligt haben.

23. Der Besuch von gegnerischen Versammlungen ist nach Tunlichkeit zu meiden, besonders aber überall dort, wo der Zutritt nur auf geladene Gäste beschränkt und die Versammlung keine allgemein zugängliche ist.

## Wahltag.

24. Für den Wahltag ist der Wahlkataster wieder nach Häusern und Straßen zu ordnen und ist jedem Vertrauensmann eine bestimmte Gruppe von wenn möglich nicht über 50 Wählern zuzuweisen.

Der Vertrauensmann hat darnach zu trachten, daß die ihm zugewiesenen Wähler sozialdemokratisch wählen und muß auch darauf achten, daß **alle** sozialdemokratisch Gesinnten zur Wahl gehen. Es ist

schließlich das Augenmerk noch darauf zu richten, daß dem Wähler nicht etwa auf dem Wege zum Wahllokal der Stimmzettel von politischen Gegnern ausgetauscht werde.

25. Da jeder Vertrauensmann dafür zu sorgen hat, daß die ihm zugewiesene Gruppe von Wählern das Wahlrecht ausübt, muß er sich schon vor dem Wahltag genau bei jedem einzelnen darüber informieren, ob, wann und wohin er am Wahltag in die Arbeit geht.

26. Die Arbeiter sollen, bevor sie in die Arbeit gehen, ihr Wahlrecht ausüben. Dem sozialdemokratisch gesinnten Wähler ist zu empfehlen, in den ersten Morgenstunden des Wahltages zur Urne zu eilen.

### **Wahllegitimation und Stimmzettel.**

27. Zur Ausübung des Wahlrechtes werden an jeden Wähler Legitimationskarten in die Wohnung gestellt. Ist die Legitimation 24 Stunden vor dem Wahltag nicht gestellt worden, so ist sie an dem in der Kundmachung bezeichneten Orte (in der Gemeindefanzlei, beim Ortsvorsteher u.) persönlich zu beheben.

28. Mit der Wahllegitimation wird zugleich auch der Stimmzettel mit gestellt. Andere als wie die behördlich ausgegebenen Stimmzettel sind zur Wahl **ungültig** und ziehen den Verlust der damit abgegebenen Stimme nach sich. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel werden am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere ausgefolgt. (§ 15 der Reichsratswahlordnung.)

29. Die Wahllegitimationen sind auf alle Fälle für eine eventuelle Stichwahl aufzubewahren. Die Stimmzettel zu einer Stichwahl werden vom Wahlkommissär ausgefolgt.

### **Wahlort.**

30. Jede Ortsgemeinde ist Wahlort. Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke, so ist für jeden Wahlbezirk eine besondere Wählerliste anzufertigen und wählt jeder Teil für sich.

### **Wahlkommission.**

31. Die Wahlkommission besteht in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf, in Gemeinden über 1000 Einwohnern aus sieben Mitgliedern. Drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und die gleiche Anzahl vom Wahlkommissär aus dem Wahlorte bestimmt. Diese sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente respektive fünfte Mitglied der Wahlkommission.

32. Es ist Pflicht unserer Ortsvertrauensmänner, bei der Gemeindevorstellung, und **zugleich** bei der Bezirkshauptmannschaft — spätestens bis zum Ende der Reklamationszeit — dahin zu wirken, daß in **jede** Wahlkommission mindestens zwei Genossen ernannt werden. Die Genossen, die ernannt werden sollen, müssen am Orte wahlberechtigt sein und sind dem Gemeindeamte und der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

33. Dem Wahllatte können außer den Mitgliedern der Wahlkommission — über Wunsch der wahlwerbenden Parteien — noch zwei bis fünf, in größeren Städten bis zehn Vertrauensmänner beiwohnen. Diese müssen selbst Wähler sein und können vom Beginn der Wahlhandlung bis zur Verkündung des Wahleresultates im Wahllokal anwesend sein. (§ 23 Reichsratswahlordnung.) Auch diese Vertrauensmänner müssen bei der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft angemeldet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß es unklug wäre, jene Genossen in die Wahlkommission zu entsenden, die man am Wahltag bei der Agitation dringend braucht.

---

---